jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/5/20 93/01/0769

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1994

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §29;
WaffG 1986 §6 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Das Zurücklassen einer Schrotflinte, also einer Schußwaffe iSd§ 29 WaffG, in einem unversperrten PKW - wenn auch nur kurzfristig, aber frei sichtbar - stellt keine sorgfältige Aufbewahrung einer Waffe iSd § 6 Abs 1 Z 2 WaffG dar (Hinweis E 3.3.1982, 81/01/0150).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010769.X02

Im RIS seit

25.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at